

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1967	Nummer 99
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	7. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967	1048
203308	5. 7. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966	1049
2128	12. 7. 1967	RdErl. d. Innenministers Frühdiagnose der Phenylketonurie — Phenylbrenztraubensäure — Schwachsinn —; Untersuchungen bei Neugeborenen	1049
5120	22. 6. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1049
8301	5. 7. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	1053

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderung 1054
	Arbeits- und Sozialminister
15. 7. 1967	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe 1054
	Landtag Nordrhein-Westfalen
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 18. Sitzung (15. Sitzungsabschnitt) am 11. Juli 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags 1055

I.

20310

Tarifvertrag**zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.22 — 1641/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13 — 15102/67 — v. 7. 7. 1967

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag**zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967**

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Teil II Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Februar 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 4, Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 8, Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 13 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 12 werden jeweils nach dem Wort „Akademien“ die Worte „mit Prüfung“ eingefügt.
2. In Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5, Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 10, Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 16 werden jeweils die Worte „mit staatlicher Anerkennung“ gestrichen.
3. In Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 9 und Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 16 werden jeweils die Worte „staatlicher Anerkennung und“ gestrichen.
4. In Vergütungsgruppe Vc werden die folgenden Tätigkeitsmerkmale eingefügt:
 7. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 8. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2).
 10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2).
 11. Krankengymnasten, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 12. Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
 13. Medizinisch-technische Assistentinnen, die in erheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in diesen Aufgaben:
Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen.

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encéphalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Eine medizinisch-technische Assistentin erfüllt die genannten Aufgaben in erheblichem Umfang, wenn diese ihrer Gesamttätigkeit das Gepräge geben. Dabei brauchen diese Aufgaben nicht zu überwiegen.)

14. Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
15. Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 18 erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.
16. Präparatoren, denen mehrere Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe VIb, ständig unterstellt sind.
5. Die Vergütungsgruppe VIb wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Fallgruppe 6 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - b) In Fallgruppe 7 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Fallgruppe eingefügt:
 - 8a. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. In Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 8 wird das Hinweiszeichen „—“ gestrichen.
7. In der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. b werden die Zahlen „400 bzw. 100“ durch die Zahlen „400, 200 bzw. 50“ ersetzt.

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der VKA geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis einschließlich 24. Mai 1967 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1967 im Arbeitsverhältnis stehen und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A BAT höhergruppiert.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Stuttgart, den 24. Mai 1967

B. Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT wird wie folgt ergänzt:

In Nr. 37a Buchst. d) wird vor der Erläuterung „Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. VI Fallgruppe 4“ folgendes eingefügt:

Zu Teil Abschn. D Verg.Gr. Vc Fallgruppen 7, 11, 12 und 14

Zu diesen Tätigkeitsmerkmalen ist in einer Verhandlungsniederschrift zum Tarifvertrag vom 24. 5. 1967 folgendes festgehalten worden:

„Zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der Verg.Gr. Vc für Audiometristen, Krankengymnasten, Logopäden und Orthoptistinnen ist es erforderlich, daß die schwierigen Aufgaben langjährig überwiegend ausgeübt worden sind.“

Zu Teil II Abschn. D Verg.Gr. Vc Fallgruppe 13

Zu diesem Tätigkeitsmerkmal ist in einer Verhandlungsniederschrift zum Tarifvertrag vom 24. 5. 1967 folgendes festgehalten worden:

„Zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der Verg.Gr. Vc der medizinisch-technischen Assistentinnen ist es erforderlich, daß die dort genannten Aufgaben in erheblichem Umfange mehrjährig ausgeübt worden sind. Nach 1jähriger Bewährung in den in Verg.Gr. Vc genannten Aufgaben ist die Eingruppierung in die Verg.Gr. VIb vorzunehmen, sofern die Voraussetzungen hierfür nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfüllt sind.“

- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310),
b) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310).

— MBL. NW. 1967 S. 1048.

203308

**Tarifvertrag
über die**

**Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)
vom 4. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 6115 — 1460:IV:67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 13.01.01 — 15008:67 — v. 5. 7. 1967

In Abschnitt B Unterabschn. II Nr. 4 Buchst. d des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308) wird der folgende neue Unterabsatz 3 eingefügt:

Nach § 8 Abs. 7 Buchst. b können auch Zulagen durch Arbeitsvertrag als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet werden. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß unter Zulagen im Sinne dieser Vorschrift nicht nur Bestandteile des steuerpflichtigen Arbeitslohnes zu verstehen sind, die formal als Zulagen bezeichnet werden. Besondere Leistungen des Landes an seine Arbeitnehmer, die ihrer Natur nach nicht gesamtversorgungsfähig sein können und auch bei den Beamten nicht zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, sind daher durch arbeitsvertragliche Vereinbarung als nicht gesamtversorgungsfähig zu bezeichnen. Solche Leistungen sind z. B.

Schulbeihilfen

(mein — des Finanzministers — RdErl. v. 6. 5. 1964 — SMBL. NW. 203030),

Erfindervergütungen

(Dienstserfindungen — mein — des Finanzministers — RdErl. v. 11. 1. 1961 — SMBL. NW. 203,

Verbesserungsvorschläge — Bek. d. Landesregierung v. 7. 5. 1958 — SMBL. NW. 20041),

**Einmalige Zuwendungen an Inhaber eines
Verwaltungsdiploms**

(mein — des Innenministers — RdErl. v. 14. 3. 1961 — SMBL. NW. 203030).

— MBL. NW. 1967 S. 1049.

2128

Frühdiagnose der Phenylketonurie

— Phenylbrenztraubensäure — Schwachsinn —

Untersuchungen bei Neugeborenen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1967 — VI A 5 — 41.11.05

Nummer 3 des RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBL. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

3 Kostenregelung

3.1 Die Testuntersuchungen werden von den genannten Landesuntersuchungsämtern für das von den Landkreisen und kreisfreien Städten eingesandte Untersuchungsmaterial im Rahmen dieser Aktion kostenfrei (einschließlich der Versandkosten) durchgeführt. Die erforderlichen Testkarten werden den Gesundheitsämtern auf Anforderung kostenfrei von dem zuständigen Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsamt zur Ausgabe an die geburtshilflichen Stationen und Kinderkliniken zugestellt.

3.2 Für jede Blutentnahme (Nr. 2.1 — 2.4) erhält der in Anspruch genommene Arzt eine Anerkennungsgebühr von 1,— DM aus Landesmitteln. Diese sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten bei den zuständigen Regierungspräsidenten anzufordern, von denen die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel bewirtschaftet werden.

3.3 Behandlungskosten werden nicht übernommen.

— MBL. NW. 1967 S. 1049.

5120

**Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes
(USG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 22. 6. 1967 — IV A 1 — 5500

1.

Der Teil III des RdErl. v. 24. 11. 1965 (SMBL. NW. 5120) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Abschnitt „Zu § 1“ ist in die Erläuterungen „Zu Hinweis 1“ folgender neuer Absatz 1 einzufügen:

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 des **Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** i. d. F. v. 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 984) gilt das Unterhaltssicherungsgesetz für die Ersatzdienstpflichtigen entsprechend mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt. Die Hinweise sind auf die zum Ersatzdienst einberufenen Ersatzdienstpflichtigen und ihre Angehörigen entsprechend anzuwenden.

2. Im Abschnitt „Zu § 1“ ist bei den Erläuterungen „Zu Hinweis 3“ der Abs. 2 zu streichen. Folgende Absätze sind anzufügen:

Zu der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts an **Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) im öffentlichen Dienst** hat der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zu § 1 Abs. 2 ArbPISchG vom 30. März 1957 i. d. F. des Artikels 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162) wie folgt Stellung genommen:

Ein Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat gemäß § 1 Abs. 2 ArbPISchG gegenüber seinem Arbeitgeber Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts, wenn er

- a) bei der Einberufung zum Grundwehrdienst oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- b) während des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung das 25. Lebensjahr vollendet, von diesem Zeitpunkt ab,

- c) vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leistet, nachdem er bereits 12 Monate Wehrdienst geleistet hat,
- d) vor Vollendung des 25. Lebensjahres eine Wehrübung leistet und erst während dieser Wehrübung die Zeit von 12 Monaten Wehrdienst erfüllt, von diesem Zeitpunkt ab.

Diese Stellungnahme entspricht der gegenwärtigen Rechtslage sowie der beabsichtigten klarstellenden Neufassung des § 1 Abs. 2 ArbPISchG durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes (BT-Drucksache V/1397).

Öffentlicher Dienst im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst richtet sich nach der Rechtsform des Arbeitgebers (Dienstherrn) und nicht nach der Art der von dem Arbeitnehmer ausgeübten Tätigkeit.

Wenn ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verweigert, weil die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ArbPISchG nicht gegeben seien, halte ich es zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familienangehörigen für gerechtfertigt, wenn bis zu einer Zahlung des Arbeitsentgelts durch den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) Verdienstausschüttung nach § 13 USG unter dem Vorbehalt der **Zurückforderung und der Verrechnung mit dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Arbeitsentgelt** gewährt wird. Der Arbeitgeber ist von dieser Zahlung unter Vorbehalt zu unterrichten. Eine schriftliche Weigerung des Arbeitgebers (Dienstherrn), das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, ist zu den Akten zu nehmen.

Um die Rückforderung der unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen sicherzustellen, sind alle Zahlungen dieser Art, ähnlich wie die Überzahlungen im Sinne von § 16 USG, in einer besonderen Überzahlungsliste zu führen (vgl. die Erläuterungen zu Hinweis 84).

3. Im Abschnitt „Zu § 6 Abs. 2 erste Alternative“ ist bei den Erläuterungen „Zu Hinweis 27“ im Abs. 1 der 2. Satz zu streichen und dafür einzusetzen:

Für das Kalenderjahr 1967 ist die Verordnung vom 29. November 1966 (GV. NW. S. 509) maßgebend.

4. Vor dem Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2“ ist einzufügen:
Zu § 7

Zu Hinweis 34 A:

Die in diesem Hinweis getroffene Regelung, nach der Hinweis 70 (jetzt Hinweise 70a bis c) auf Sonderleistungen keine Anwendung findet, gilt nur für die Festsetzung der „15-vom-Hundert-Grenze“ nach § 7 Abs. 2 Nr. 6d USG, nicht jedoch für die „90-vom-Hundert-Grenze“ nach § 7 Abs. 3 (siehe auch Erläuterungen zu Hinweis 50c).

5. Vor dem Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4“ ist einzufügen:
Zu Hinweis 36d:

Ist der Wehrpflichtige in der privaten Krankenversicherung eines Familienangehörigen mitversichert, wird der auf den Wehrpflichtigen entfallende Beitragsanteil auch dann erstattet, wenn der Wehrpflichtige in dem Bemessungszeitraum kein eigenes Einkommen hatte. § 7 Abs. 3 ist ausnahmsweise nicht anzuwenden.

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3

Zu Hinweis 37d:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ist die Zehnte Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 738) maßgebend. In § 4 dieser Verordnung ist der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1965 mit 9326,— Deutsche Mark bestimmt worden. Dieser Betrag ist für 1967 der Leistungsberechnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 zugrunde zu legen.

6. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4“ sind den Erläuterungen „Zu Hinweis 38“ folgende Absätze anzufügen:

Ist der Wehrpflichtige nach dem Mietvertrag verpflichtet, das Treppenhaus, den Trockenboden oder andere von allen Mietern gemeinsam benutzte Räume zu reinigen oder auf seine Kosten reinigen zu lassen, so können auch die Kosten in angemessenem Umfang erstattet werden, die der Wehrpflichtige während des Wehrdienstes für die Reinigung dieser Räume aufzuwenden hat.

Die Grundpreise (Zählergebühren) für die Strom- und Gasversorgung sind zu ersetzen. Bei Prüfung der Belege ist zu beachten, daß die Strom- und Gasrechnungen vielfach für zwei Monate erteilt werden.

7. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5“ ist den Erläuterungen „Zu Hinweis 41“ folgender Absatz anzufügen:

Bewohnt der sonstige Familienangehörige eine freie Werks- oder Dienstwohnung, ist von dem Mietwert auszugehen, der von dem Arbeitgeber des Familienangehörigen bei der Berechnung der Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt in Ansatz gebracht wird. Dieser Mietwert ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

8. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6d“ ist vor den Erläuterungen „Zu Hinweis 50d“ einzufügen:

Zu Hinweis 50c:

Wegen der Ermittlung der „15-vom-Hundert-Grenze“ siehe Erläuterungen zu Hinweis 50d.

Wegen der Ermittlung der „90-vom-Hundert-Grenze“ siehe Erläuterungen zu § 7 Abs. 3.

9. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6d“ werden die Erläuterungen „Zu Hinweis 50d“ wie folgt neu gefaßt:

Bei der Ermittlung der „15-vom-Hundert-Grenze“ ist von dem **tatsächlichen** Einkommen des Wehrpflichtigen im **Bemessungszeitraum** auszugehen.

Bei der Festsetzung des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens i. S. des § 10 Abs. 2 und 3 finden die Hinweise 70a bis c daher keine Anwendung.

Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden **Bemessungszeitraumes** findet auch Hinweis 71c Anwendung.

10. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6d“ ist den Erläuterungen „Zu Hinweis 54“ folgender Absatz anzufügen:
Brautaussteuerversicherungen sind wie Lebensversicherungen zu behandeln.

11. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6d“ ist den Erläuterungen „Zu Hinweis 57“ folgender Absatz anzufügen:

Ein Eigenheim ist ein im Eigentum einer natürlichen Person stehendes Grundstück mit einem Wohngebäude, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält, von denen eine Wohnung zum Bewohnen durch den Eigentümer oder seine Angehörigen bestimmt ist (§ 9 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — i. d. F. vom 1. September 1965 — BGBl. I S. 1618).

12. Vor dem Abschnitt „Zu § 8“ ist einzufügen:

Zu § 7 Abs. 3

Bei der Ermittlung der „90-vom-Hundert-Grenze“ ist von der Bemessungsgrundlage auszugehen, die der Festsetzung der allgemeinen Leistungen zugrunde gelegt worden ist. Ist die Bemessungsgrundlage für die allgemeinen Leistungen in Anwendung der Hinweise 70 a—c festgesetzt worden, sind 90 v. H. dieser Bemessungsgrundlage der Summe aus

a) den Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2—5 und Nr. 6 Buchst. d und

b) den allgemeinen Leistungen gegenüberzustellen.

Übersteigt diese Summe die „90-vom-Hundert-Grenze“, sind die Sonderleistungen entsprechend zu kürzen, nicht jedoch die allgemeinen Leistungen.

13. Im Abschnitt „Zu § 10“ sind den Erläuterungen „Zu Hinweis 67 b“ folgende Absätze anzufügen:

In den Fällen, in denen ein Lohnsteuerjahresausgleich für beide Ehegatten gemeinsam durchgeführt worden ist, ist der erstattete Lohnsteuerbetrag **entsprechend dem Bruttoeinkommen** der einzelnen Ehegatten, das dem Lohnsteuerjahresausgleich zugrunde lag, auf den Wehrpflichtigen und seinen Ehegatten aufzuteilen.

Der im Wege des Lohnsteuerjahresausgleichs erstattete **Kirchensteuerbetrag** bleibt bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage außer Betracht.

Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage sind neben dem Barlohn gewährte **Sachleistungen** mit dem Geldwert zu berücksichtigen, der vom Arbeitgeber für die Berechnung des Lohnsteuerabzugs vom Arbeitslohn anzusetzen ist. Werden die Sachleistungen ganz oder teilweise (z. B. freie Wohnung, freier Hausbrand) vom Arbeitgeber auch während des Wehrdienstes **ohne Gegenleistung** des Wehrpflichtigen weitergewährt, sind diese Leistungen mit dem gleichen Brutto-Geldwert in Anwendung des § 11 auf die Leistungen zur Unterhaltssicherung anzurechnen bzw. bei Anwendung des § 13 bei der Feststellung des Verdienstauffalls (Hinweis 76) zu berücksichtigen. Sofern der Wehrpflichtige für die während des Wehrdienstes weiter gewährten Sachleistungen an den Arbeitgeber eine **angemessene Entschädigung** zu zahlen hat (§ 3 Abs. 3 und 4 ArbPISchG), ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem in der Verdienstbescheinigung eingetragenen Wert der Sachleistung und der angemessenen Entschädigung, vervielfältigt mit der Zahl der Monate, für die nach der Verdienstbescheinigung ein Anspruch auf die Sachleistungen bestand, der für 12 Kalendermonate ermittelten Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen.

14. Im Abschnitt „Zu § 10“ ist nach den Erläuterungen „Zu Hinweis 67 b“ einzufügen:

Zu Hinweis 70:

Zeiten der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage nur im Rahmen des Hinweises 70 unberücksichtigt bleiben, also nur dann, wenn die Ausbildungszeit innerhalb des Bemessungszeitraumes (Hinweis 70 a) oder unmittelbar vor Beginn des Wehrdienstes (Hinweis 70 b) **abgeschlossen** wurde oder während des Wehrdienstes **abgeschlossen** worden wäre (Hinweis 70 c).

Zu Hinweis 71:

Abgesehen von der Ausnahmeregelung in den Hinweisen 70 a–c können bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage Zeiten der Schul- und Berufsausbildung **nicht** als Verdienstauffallzeiten (§ 10 Abs. 3) unberücksichtigt gelassen werden.

15. Im Abschnitt „Zu § 11“ ist vor den Erläuterungen „Zu Hinweis 73“ einzufügen:

Zu Hinweis 72:

Wehrpflichtige Soldaten können unter bestimmten Voraussetzungen mit Genehmigung ihrer Truppendienststelle während des Wehrdienstes eine Nebentätigkeit gegen Entgelt ausüben. Die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit sind gemäß § 11 auf die dem Wehrpflichtigen oder seinen Familienangehörigen zu gewährenden Unterhaltssicherungsleistungen anzurechnen. Hierzu ist folgender RdErl. d. Bundesministers der Verteidigung (v. 25. 1. 1967 — S I 3 — Az.: 23–10–01 — VMBI. S. 68) an die Truppendienststellen ergangen:

Wehrpflichtige Soldaten, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erhalten, sind nach § 20 USG (Unterhaltssicherungsgesetz) verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich den Unterhaltssicherungsbehörden anzuzeigen. Hierzu gehört auch die Pflicht der Soldaten, Einkünfte aus Nebentätigkeiten während des Wehrdienstes zu melden. Nach § 11 USG werden die Leistungen zur Unterhaltssicherung um die lohn- und einkommensteuerpflichtigen Einkünfte der Wehrpflichtigen gekürzt, die sie nach ihrer Einberufung erhalten.

Kommen wehrpflichtige Soldaten dieser gesetzlichen Meldepflicht nicht nach, haben sie die überzahlten Leistungen nach dem USG zurückzahlen (§ 16 USG), wobei es zu kostenverursachenden Vollstreckungsmaßnahmen kommen kann.

Darüber hinaus haben sie mit Ordnungsstrafen (§ 24 USG) zu rechnen, wenn sie ihrer Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen.

Wehrpflichtige Soldaten sind über ihre Anzeigepflicht nach § 20 USG zu belehren.

16. Der Abschnitt „Zu § 21 Abs. 4“ wird wie folgt neu gefaßt:

Wenn infolge nicht rechtzeitiger Unterrichtung der Unterhaltssicherungsbehörde durch die Truppendienststelle Überzahlungen eintreten, die den Betrag der Leistungen für einen Monat überschreiten und die nicht mehr zurückgefordert werden können, ist mir unter Vorlage der Akten **über jeden Fall** der Überzahlung **getrennt** zu berichten.

Der Bericht muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname des Wehrpflichtigen
2. Geburtsdatum des Wehrpflichtigen
3. Tag der Einberufung
4. Tag des Ereignisses, durch das die Unterhaltssicherungsleistungen wegfallen oder ruhen
5. Tag der Meldung durch die Truppendienststelle
6. Eingang der Meldung bei der Unterhaltssicherungsbehörde
7. Höhe des überzahlten Betrages insgesamt
8. Höhe des auf den Monat der Änderung entfallenden Betrages
9. Betrag der Überzahlung, der noch nicht zurückgefordert werden konnte
10. Gründe, die einer Rückforderung entgegenstehen.

Die Erläuterungen „Zu Hinweis 83“ und „Zu Hinweis 84“ bleiben unberührt.

17. In den Abschnitt „Zu § 23“ werden nach den Erläuterungen „Zu Hinweis 93 c“ folgende neue Erläuterungen eingefügt:

Zu Hinweis 94:

1. Ziviler Ersatzdienst

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat seine Zustimmung im Sinne des Hinweises 94 Satz 2 in der Fassung vom 15. 4. 1965 auch für den Bereich des zivilen Ersatzdienstes erteilt.

2. Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden über Härteausgleiche

Durch § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 31. März 1966 (GV. NW. S. 260), ist die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu **entscheiden**, auf die Landkreise und kreisfreien Städte (Unterhaltssicherungsbehörden) übertragen worden. Den Landkreisen und kreisfreien Städten ist damit auch die Befugnis übertragen worden, Anträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Entscheidungsbefugnis der Unterhaltssicherungsbehörden ist **sachlich** auf die in der Anlage zur Übertragungsverordnung aufgeführten Fälle beschränkt. Diese Fälle decken sich mit den in Hinweis 94 zu § 23 aufgeführten Fällen.

Die Unterhaltssicherungsbehörden sind deshalb für die Entscheidung über einen Härteausgleichsantrag sachlich zuständig, wenn es sich nach vernünftiger Auslegung des Antrages

- a) um einen Sachverhalt handelt, der einer der in Hinweis 94 aufgeführten Fallgruppen entspricht, **und**
- b) der Antragsteller der Art nach eine in Hinweis 94 vorgesehene Leistung begehrt.

Sind die in den einzelnen Fällen des Hinweises 94 geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben, bewilligt die Unterhaltssicherungsbehörde den Härteausgleich; anderenfalls lehnt sie den Antrag ab.

Trägt der Antragsteller dagegen einen Sachverhalt vor, der keiner der in Hinweis 94 aufgeführten Fallgruppen entspricht, ist der Antrag nur zur Entscheidung vorzulegen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen zwar einzelne Tatbestandsmerkmale einer Fallgruppe des Hinweises 94 fehlen, der Antragsteller aber darüber hinaus **weitere Umstände** geltend macht, die geeignet erscheinen, die Annahme einer besonderen Härte im Sinne des § 23 Abs. 1 zu rechtfertigen.

18. Im Abschnitt „Zu § 23“ werden die Nr. 1 und 2 der Erläuterungen „Zu Hinweis 94 f“ wie folgt neu gefaßt:

1. Stundungskosten

Bei Stundung der Schuldverpflichtungen können nur die **banküblichen Stundungskosten** für die Dauer des Grundwehrendienstes ersetzt werden. Ist eine Bank oder Sparkasse Darlehensgläubiger, können die von diesen Instituten errechneten Stundungskosten ohne weiteres übernommen werden. In anderen Fällen empfiehlt es sich, im Zweifel wegen der Angemessenheit der berechneten Kosten bei einem örtlichen Kreditinstitut anzufragen.

Der Ersatz von Stundungskosten wird weder durch die Länge der Laufzeit noch durch die Höhe des Kredits eingeschränkt.

Bei der Stundung wiederkehrender Zahlungsverpflichtungen ist zwischen Laufzeitdarlehen und Jahreszinsdarlehen zu unterscheiden.

Bei **Laufzeitdarlehen** werden für jeden Monat der Laufzeit die Zinsen vom **ursprünglichen** Darlehensbetrag berechnet. Die in monatlichen Teilbeträgen zu tilgende Schuld setzt sich zusammen aus dem Darlehensbetrag, den gleichbleibenden Zinsen für die gesamte Laufzeit und der Bearbeitungsgebühr. Im Falle der Stundung der monatlichen Tilgungsraten werden üblicherweise die Stundungskosten für die jeweilig fällig werdende Monatsrate berechnet; neben diesen Stundungskosten sind also keine Kapitalzinsen weiterzuzahlen.

Bei **Jahreszinsdarlehen** werden die Zinsen zum jeweiligen Fälligkeitstermin von der noch bestehenden tatsächlichen Kapitalschuld berechnet.

Auch bei Stundung sind die vertraglichen Zinsen von der gestundeten Kapitalrestschuld weiterzuzahlen. Diese Zinsen und die evtl. erhobenen Mehrzinsen für die gestundeten Tilgungsraten sind zu ersetzen.

2. Kreditkosten bei weiterer Tilgung zu den ursprünglichen Bedingungen

Die Anordnung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über die Kosten für Kleinkredite mit Verpflichtung zur regelmäßigen Tilgung v. 22. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 1/SGV. NW. 760) ist durch die Verordnung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen über die Aufhebung der Zinsverordnung und von Bestimmungen über die Kosten für Teilfinanzierungskredite und Kleinkredite vom 21. März 1967 (BGBl. I S. 352) mit Wirkung vom 1. April 1967 aufgehoben worden.

Bei Anwendung des Hinweises 94 f Abs. 2 treten an die Stelle der Kreditkosten im Rahmen der vorgenannten Anordnung nunmehr die **banküblichen** Kreditkosten. Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 der vorstehenden Nr. 1 gelten entsprechend.

Bei der Prüfung der Zinsbelastung aus Jahreszinsdarlehen ist zu beachten, daß sich häufig — besonders bei Hypothekendarlehen — die **Kapitaldienstleistung** an den Gläubiger aus Zinsen und Kapitaltilgung zusammensetzt. Ersetzt werden können aber nur die Zinsen. Diese vermindern sich wegen der Verringerung der Kapitalrestschuld durch die Tilgungsleistungen von Fälligkeitstermin zu Fälligkeitstermin.

Zinsen für Hypothekendarlehen können nur ersetzt werden, soweit die **Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung des belasteten Grundstücks** des Wehrpflichtigen zu ihrer Deckung nicht ausreichen. Bei den Mieteinnahmen ist auch der Mietwert eines Eigenheims oder einer eigengenutzten Wohnung im Mehrfamilienhaus anzusetzen. Kommt hiernach rech-

nerisch der Ersatz von Hypothekenzinsen im Wege des Härteausgleichs in Betracht, ist der Wehrpflichtige zunächst auf die Beantragung von Wohngeld für seine eigene Wohnung zu verweisen. Das bewilligte Wohngeld ist bei der Festsetzung des Härteausgleichs in voller Höhe anzurechnen.

19. Im Abschnitt „Zu § 23“ ist nach den Erläuterungen „Zu Hinweis 94 f“ einzufügen:

Zu Hinweis 94 k:

Bei Anwendung des Hinweises 94 k ist die Bedürftigkeitsgrenze zugrunde zu legen, die für die Gewährung von Einzeilleistungen maßgebend wäre (Hinweis 13).

Bei der Feststellung des „geringen Einkommens“ im Sinne von Hinweis 94 k sind etwa gewährte Einzeilleistungen als Einkommen zu berücksichtigen. Ein dem Wehrpflichtigen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 gewährter und von diesem an seine Familienangehörigen abgeführter Mietzuschuß ist nicht als Einkommen des Familienangehörigen anzurechnen.

Ist der Versicherungsbeitrag höher als der die Bedürftigkeitsgrenze übersteigende Einkommensteil, kann der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Beträgen gewährt werden.

II

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der RdErl. v. 23. 3. 1966 (MBL. NW. S. 772; SMBl. NW. 5120) nachträglich in Teil III des Bezugserrlasses eingefügt.

1. Im Abschnitt „Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 d“ werden die Erläuterungen „Zu Hinweis 52“ wie folgt neu gefaßt:

Auch für Beiträge zur **Unfallversicherung** darf nur bis zur Höhe der mindestens 12 Monate vor der Einberufung vereinbarten Beiträge Ersatz geleistet werden. Eine Erhöhung des Beitrags, die aus Anlaß der Einberufung zum Wehrdienst vereinbart worden ist, weil der Versicherungsschutz auch Dienstunfälle umfassen soll, kann keine Berücksichtigung finden. Das Soldatenversorgungsgesetz gewährleistet in diesen Fällen ausreichende Hilfe.

Sonderleistungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 d können bei einer **Vertragsänderung** innerhalb des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes nicht bewilligt werden.

Nicht als Vertragsänderung im Sinne der vorstehenden Ausführungen gilt die Stilllegung eines Kraftfahrzeugs, z. B. während der Wintermonate. Zeiten der Stilllegung gelten als Verpflichtungszeiten, so daß bei erneuter Inbetriebnahme des Fahrzeugs die Versicherungsbeiträge als Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 d erstattet werden können.

Bei Änderungen von Versicherungsverträgen während des Zwölfmonatszeitraums oder des Wehrdienstes können nach Maßgabe der Erläuterungen Nr. 3 und 4 zu Hinweis 94 die Aufwendungen im Wege des **Härteausgleichs** ersetzt werden.

Der Wegfall eines bisher gewährten Schadensfreiheitsrabatts ist auch dann zu berücksichtigen, wenn er innerhalb des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes eintritt.

Vergütungen aus technischem Überschuß (Bonus) des Versicherers, die dem Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes zufließen, sind unberücksichtigt zu lassen.

2. Im Abschnitt „Zu § 23“ sind den neuen Erläuterungen „Zu Hinweis 94“ folgende Absätze anzufügen:

3. Kraftverkehrsversicherungsverträge

Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung haben in einem gemeinsamen Rundschreiben darauf hingewiesen, daß bei einem **Kraftfahrzeugwechsel, einer Änderung des Versicherungsschutzes** (z. B. Erweiterung des Risikos, Erhöhung der Versicherungssumme) oder bei einem **Wechsel des Versicherers** innerhalb des in § 7 Abs. 2 Nr. 6 d bezeichneten Zwölfmonatszeitraums Sonderleistungen nicht gewährt werden können. Die Versicherungsbeiträge sind in diesen Fällen auf Grund einer Verpflichtung zu entrichten, die vor Beginn des Zwölfmonatszeitraums noch nicht bestand.

In Fällen der vorbezeichneten Art kann mit allgemeiner Zustimmung der Bundesressorts gemäß § 23 Abs. 2 ein **Härteausgleich** gewährt werden, wenn zwischen der Beendigung der vor Beginn des Zwölfmonatszeitraums bestehenden Vereinbarung und dem Abschluß der neuen Vereinbarung, auf Grund deren der Wehrpflichtige die Erstattung der Prämien begehrt, kein zeitlicher Zwischenraum besteht. Vertragslose Zwischenzeiten schließen die Gewährung von Leistungen gemäß § 23 jedoch dann nicht aus, wenn die Umstände, die zu der Unterbrechung geführt haben, einen Ausgleich gleichwohl erforderlich erscheinen lassen. Hat z. B. ein Wehrpflichtiger nach einem längeren Krankenhausaufenthalt infolge eines Kraftfahrzeugunfalls sich erst nach mehreren Wochen ein neues Kraftfahrzeug angeschafft, dürfte die entstandene versicherungslose Zwischenzeit als unschädlich anzusehen sein.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend, wenn für einen Kraftverkehrsversicherungsvertrag der Zwölfmonatszeitraum zwar erfüllt ist, der Vertrag aber während des Wehrdienstes geändert wird.

Für die Höhe des Härteausgleichs sind die Beiträge aus dem zu Beginn des Zwölfmonatszeitraums geltenden Versicherungsvertrag maßgebend. Schadensfreiheitsrabatte sind abzuziehen, nicht dagegen Ausschüttungen aus dem technischen Überschuß. Ist der Beitrag des am Ende des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes geltenden Versicherungsvertrages ge-

ringer, kann nur dieser Beitrag erstattet werden. Führt der Wegfall oder die Minderung des Schadensfreiheitsrabatts wegen eines Unfalls zu einer Erhöhung der Aufwendungen — möglicherweise bis zum vollen Beitrag des zu Beginn des Zwölfmonatszeitraums gültigen Vertrages — sind die Aufwendungen in dieser Höhe zu erstatten.

Die Befugnis zur Gewährung dieser Leistungen ist durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 USG vom 31. März 1966 — Nr. 10 der Anlage — (GV. NW. S. 260; SGV. NW. 52) auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

4. Sonstige Versicherungsverträge

Werden Versicherungsverträge über andere Risiken (z. B. Lebensversicherungen) während des Zwölfmonatszeitraums oder während des Wehrdienstes geändert, kann ein Härteausgleich nach § 23 Abs. 1 nur von mir gewährt werden. Anträge auf Erstattung der Beiträge in diesen Fällen sind mir zur Entscheidung vorzulegen.

III

Der RdErl. v. 23. 3. 1966 (MBI. NW. S. 772; SMBl. NW. 5120) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1967 S. 1049.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge

Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 5. 7. 1967 — II B 4 — 4401

Auf Grund der Neufassung des § 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) durch das Gesetz zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72; SGV. NW. 223), wonach das Land im Schuljahr 1967/68 nur noch 50 v. H. des Durchschnittsbetrages der Aufwendungen für Lernmittel im Sinne des § 3 LFG trägt, ist eine Ergänzung der in Nr. 1.4 des RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBl. NW. 8301) empfohlenen Pausch-

beträge für Lernmittel notwendig. Der RdErl. wird daher geändert.

1. Hinter Nr. 1.32 ist als Nr. 1.33 einzufügen:

Für das Schuljahr 1967/68 trägt das Land nach dem Gesetz zur Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes vom 23. Mai 1967 (GV. NW. S. 72; SGV. NW. 223) nur 50 v. H. des Durchschnittsbetrages der Aufwendungen für die Beschaffung von Lernmitteln. Ab 1. 8. 1967 bis 31. 7. 1968 gelten daher bei dem Besuch von Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen, an denen Lernmittelfreiheit besteht, die in Spalte III aufgeführten Pauschbeträge.

2. Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

Vom Beginn des nächsten Ausbildungsabschnittes an bitte ich folgende Pauschbeträge anzuwenden:

	I	II	III
	jährlich DM	jährlich DM	jährlich DM
Beim Besuch von			
Volksschulen bis zur 4. Klasse	42,—	18,—	30,—
Volksschulen ab 5. Klasse	54,—	24,—	42,—
Realschulen (Mittelschulen)	84,—	30,—	54,—
Höheren Schulen bis zur 10. Klasse	84,—	30,—	54,—
Höheren Schulen ab 11. Klasse	108,—	24,—	60,—
Berufsschulen	54,—	24,—	42,—
Berufsaufbauschulen	132,—	66,—	102,—
Berufsfachschulen			
Gewerblichen Schulen	132,—	60,—	96,—
Hauswirtschaftlichen Schulen	132,—	72,—	108,—
Sozialpädagogischen Schulen	132,—	60,—	96,—
Kaufmännischen Schulen (Handelsschulen)	132,—	30,—	72,—
Landwirtschaftlichen Schulen (Unterklasse)	132,—	42,—	84,—
Sonstigen Berufsfachschulen	132,—	42,—	84,—
Fachschulen			
Bergschulen (Bergvorschulen)	80,—	30,—	54,—
Technikerschulen (Technikerlehrgänge)	80,—	30,—	54,—
Fachschulen für Metallgestaltung und Metalltechnik	80,—	30,—	54,—
Glasfachschulen	80,—	30,—	54,—

	I	II	III
	je Semester DM	je Semester DM	je Semester DM
Fachschulen für Wirtschaftlerinnen	80,—	36,—	60,—
Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	80,—	30,—	54,—
Fachschulen für Eisenwaren und Hausratshandel	80,—	15,—	42,—
Fachschulen des Möbelhandels	80,—	15,—	42,—
Fachschulen für den Außenhandel	80,—	15,—	42,—
Gaststätten- und Hotel-Fachschulen	80,—	30,—	54,—
Landwirtschaftsschulen	80,—	21,—	48,—
Landfrauenschulen	80,—	30,—	54,—
Gärtnerinnenschulen	80,—	21,—	48,—
Sonstigen Fachschulen	80,—	21,—	48,—
Höheren Fachschulen			
Ingenieurschulen	110,—	45,—	72,—
Höheren Wirtschaftsfachschulen	100,—	18,—	48,—
Höheren Fachschulen für Augenoptiker	100,—	45,—	72,—
Höheren Fachschulen für Fotografie	100,—	45,—	72,—
Höheren Fachschulen für die Bekleidungsindustrie	100,—	45,—	72,—
Höheren Fachschulen für Hauswirtschaft	100,—	36,—	66,—
Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen	100,—	30,—	60,—
Höheren Fachschulen für Sozialarbeit	100,—	30,—	60,—
Höheren Fachschulen für den Industriekaufmann	100,—	18,—	48,—
Höheren Fachschulen für das Versicherungswesen	100,—	18,—	48,—
Höheren Fachschulen für Dolmetscher und Übersetzer	100,—	18,—	48,—
Höheren Landbauschulen	100,—	21,—	54,—
Werkkunstschulen	120,—	60,—	90,—
Schulen für bildende Künste	120,—	60,—	90,—
Sonstigen höheren Fachschulen	100,—	21,—	54,—

— MBl. NW. 1967 S. 1053.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderung**

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor E. Thiele zum Verwaltungsgerichtsrat beim
Verwaltungsgericht in Minden.

— MBl. NW. 1967 S. 1054.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
der Träger der freien Jugendhilfe**Bek. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 15. 7. 1967 — IV B 2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Wuppertal-Elberfeld mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen Kreisgruppen:

Kreisgruppen:

Bergisches Land in Wermelskirchen
Bielefeld in Bielefeld
Bochum in Bochum
Bonn in Bonn
Lippe in Detmold
Dortmund in Dortmund
Duisburg in Duisburg
Düsseldorf in Düsseldorf
Düsseldorf-Mettmann in Hilden
Essen in Essen
Gelsenkirchen in Gelsenkirchen
Gütersloh in Gütersloh
Hagen in Hagen
Hamm in Hamm
Herford in Herford
Köln in Köln
Krefeld in Krefeld
Lübbecke in Lübbecke
Minden in Haverstadt
Münster in Münster
Oberhausen in Oberhausen
Siegen in Siegen
Siegkreis in Siegburg-Kaldauen
Solingen in Solingen-Ohligs
Wuppertal in Wuppertal-Elberfeld

— MBl. NW. 1967 S. 1054.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 18. Sitzung (15. Sitzungsabschnitt)
am 11. Juli 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der		Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 11. Juli 1967
Tages- ordnung	Drucksache		
—	—	Vereidigung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, Herrn Dr. Franz Hense, und des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Hamm, Herrn Dr. Kurt Jessnitzer, als Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen	Die Vereidigung erfolgte gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. März 1952.
1	342	Fragestunde	Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet: Nrn. 49, 50, 51 — Justizminister Nrn. 45, 46, 48 — in Vertretung des Innenministers: Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Nr. 44 — Kultusminister Nrn. 43, 47, 52 — Ministerpräsident
2	343 299	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes	Der Gesetzentwurf wurde nach der 3. Lesung bei einigen Gegenstimmen und wenigen Stimmenthaltungen verabschiedet.
3	318	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuß (federführend) und an den Kulturausschuß überwiesen.
4	336	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung (federführend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.
5	340	Entwurf eines Gesetzes über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz) — Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei vier Gegenstimmen mit Mehrheit an den Hauptausschuß überwiesen.
6	341	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen — Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und FDP —	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung bei einer Gegenstimme an den Hauptausschuß überwiesen.
7	335 282	Bericht des Ausschusses für Landesplanung über den Vierten Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229) über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 335 — wurde bei einer Gegenstimme angenommen.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 11. Juli 1967
8	344	Bericht des Justizausschusses betr. Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB als Bundesrecht fortgilt — Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Oberlandesgerichts Hamm vom 8. Februar 1967 — 4 Ws (b) 279/66 — und des Amtsgerichts Bielefeld vom 23. März 1967 — 8 Gs 78/66 (B) — (2 BvO 2/67, 2 BvO 3/67) —	Die Ausschußanträge — Drucksachen Nrn. 344 und 345 — wurden einstimmig angenommen.
9	345	Bericht des Justizausschusses betr. Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des § 74 Abs. 1 und 2, 1. Halbsatz des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Mai 1958, SGV. NW. 2035 (LPVG) — VGH 5/67 —	
10	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 9 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBL NW. 1967 S. 1055.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.